

ausführung unmittelbare Gefahr hervorgeht, hat der Oberamtsbautechniker das sofortige Einschreiten des Ortsvorstehers herbeizuführen.

Zu Art. 94 der Bau=Ordnung.

§ 75.

Die Aufrechnung von Kosten für die örtliche Baukontrolle richtet sich in der Regel nach den in § 73 bezeichneten Hauptfällen der notwendigen Besichtigung. Außerordentliche Beaugenscheinigungen durch den Kontrolleur müssen durch besondere Umstände veranlaßt sein.

§ 76.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündigung in Wirksamkeit.

Stuttgart, den 23. November 1882.

Hölder.